

Regelung für die Wahl des UB-Rats vom 8. Juli 1992

VII B - Tel.: 83 8 2468

Der Akademische Senat der Freien Universität Berlin hat gem. § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) i.V.m. § 13 Bibliotheksordnung der FUB vom 13. Februar 1991 am 8. Juli 1992 folgende Regelung erlassen:

§ 1 Wahl des UB-Rats

- (1) Die Mitglieder des UB-Rats der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin werden von den Beschäftigten der Universitätsbibliothek gewählt.
- (2) Gehören einer Laufbahngruppe in einer Hauptabteilung nicht mehr Mitglieder als zu wählende Vertreter und Vertreterinnen an, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des UB-Rats. Im übrigen gilt der UB-Rat auch dann als ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn Vertreter und Vertreterinnen der einzelnen Laufbahngruppen in den Hauptabteilungen nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind.
- (3) Die Amtszeit des UB-Rats beträgt 2 Jahre.
- (4) Wahlvorschläge sind von den wahlberechtigten Beschäftigten der Universitätsbibliothek unter Angabe der Hauptabteilung und Laufbahngruppe einzureichen. Jede/r Beschäftigte ist nur in einer Hauptabteilung wählbar. Abs. 2 bleibt unberührt.
- (5) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Zentralen Wahlvorstand zu ziehende Los.
- (6) Vor der Durchführung der Wahl soll der Direktor der Universitätsbibliothek eine Versammlung der Beschäftigten einberufen, in der sich die Kandidaten und Kandidatinnen vorstellen können.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.